Drs.-Nr. 2311/2025-2030

Die Linke
Ratsfraktion Bielefeld

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Angelika Beier

Ratsfraktion Bielefeld
Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld
Telefon: 0521/51 50 80
E-Mail: die.linke@bielefeld.de
Internet: www.linksfraktion-bielefeld.de

Bielefeld, 03.11.2026

Antrag zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 3. November 2026 zu TOP 5 – Fortschreibung des schlüssigen Konzepts

Neue Mietobergrenzen automatisch berücksichtigen – Kostensenkungsverfahren überprüfen

Sehr geehrte Frau Beier,

zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 16.06.2026 stellen wir folgenden Antrag:

1. Automatische Überprüfung und Nachzahlung im SGB XII
Die Verwaltung wird beauftragt, alle laufenden und seit dem 1. August 2026 abgeschlossenen Leistungsfälle nach dem SGB XII, bei denen die Unterkunftskosten nicht vollständig anerkannt wurden, von Amts wegen anhand der neuen Mietobergrenzen zu überprüfen.
Sich daraus ergebende höhere Leistungsansprüche sind rückwirkend ab dem 1. August 2026 zu berücksichtigen und entsprechende Nachzahlungen zu veranlassen. Ein gesonderter Antrag der Leistungsberechtigten soll hierfür nicht erforderlich sein.

2. Entsprechendes Vorgehen beim Jobcenter
Der Ausschuss fordert die Stadt Bielefeld als kommunalen Träger der Unterkunftskosten auf, gegenüber dem Jobcenter Arbeitplus Bielefeld auf ein entsprechendes Verfahren für Leistungsberechtigte nach dem SGB II hinzuwirken.
Die städtischen Vertreter:innen in der Trägerversammlung werden aufgefordert, die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen. Soweit erforderlich, soll die Stadt ihre Befugnisse als kommunaler Träger wahrnehmen.

3. Laufende Kostensenkungsverfahren überprüfen
Laufende Kostensenkungsverfahren sind anhand der neuen Mietobergrenzen unverzüglich zu überprüfen. Soweit die Unterkunftskosten danach angemessen sind, dürfen entsprechende Kostensenkungsaufforderungen nicht weiterverfolgt werden.
Für den Bereich des SGB XII wird die Verwaltung mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt. Für den Bereich des SGB II wird die Stadt aufgefordert, auf ein entsprechendes Vorgehen des Jobcenters hinzuwirken.

4. Proaktive Information als Mindestmaßnahme
Kann eine vollständige Überprüfung und Nachberechnung von Amts wegen technisch oder organisatorisch nicht zeitnah umgesetzt werden, sind die anhand der vorhandenen Daten ermittelbaren betroffenen Haushalte unverzüglich schriftlich über die neuen Mietobergrenzen und die Möglichkeit eines formlosen Antrags auf Überprüfung und Nachzahlung zu informieren.

5. Bericht an den Ausschuss
Die Verwaltung berichtet dem SGA über die Umsetzung, insbesondere über die Anzahl der überprüften Leistungsfälle, die vorgenommenen Nachzahlungen, die Anzahl der schriftlich informierten Haushalte und die Auswirkungen auf laufende Kostensenkungsverfahren.

Begründung
Mit der Fortschreibung des schlüssigen Konzepts wurden die Mietobergrenzen zum 1. August 2026 erhöht. Aufgrund der nachträglichen Korrektur beträgt die angemessene Bruttokaltmiete für Einpersonenhaushalte nunmehr 562 statt 520 Euro.

Die Nachtragsvorlage der Verwaltung sieht eine rückwirkende Berücksichtigung bei Weiterbewilligungs- und Überprüfungsanträgen vor. Damit besteht jedoch die Gefahr, dass Leistungsberechtigte, deren Unterkunftskosten bisher nicht vollständig anerkannt wurden, weiterhin zu geringe Leistungen erhalten, solange sie aus Unkenntnis über die Rechtslage keinen entsprechenden Antrag stellen. Die Höhe existenzsichernder Leistungen darf jedoch nicht davon abhängen, ob Betroffene die Veröffentlichungen der Verwaltung und des Jobcenters verfolgen und von sich aus einen Überprüfungsantrag stellen.

Die neuen Mietobergrenzen müssen deshalb von Amts wegen umgesetzt werden. Die Ermittlung der betroffenen Fälle sollte möglichst durch automatisierte Auswertungen der vorhandenen Daten in den IT-Fachverfahren des Sozialamtes und des Jobcenters erfolgen. Insbesondere der Vergleich zwischen tatsächlichen und bisher anerkannten Unterkunftskosten könnte eine gezielte Identifizierung betroffener Haushalte ermöglichen und den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.
Sollte eine zeitnahe Überprüfung und Nachberechnung von Amts wegen nicht vollständig möglich sein, muss als Mindestmaßnahme sichergestellt werden, dass die betroffenen Haushalte aktiv und schriftlich informiert werden. Die Information darf eine erforderliche Korrektur der Leistungsbescheide von Amts wegen jedoch nicht ersetzen.

Besonderer Handlungsbedarf besteht für Menschen, die aufgrund bisheriger Kostensenkungsaufforderungen einen Teil ihrer Miete aus dem Regelbedarf selbst tragen oder zum Umzug aufgefordert wurden. Liegen die Unterkunftskosten inzwischen innerhalb der neuen Angemessenheitsgrenzen, entfällt insoweit die Grundlage für die Kostensenkung. Eine zügige Überprüfung kann zudem unnötige Umzüge und damit verbundene zusätzliche Kosten für die Kommune vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Schmitz
Ratsfraktion Die Linke